

Kath. Pfarre - Hl. Familie

Rooseveltstr.10, A-4400 Steyr-Tabor
DVR-Nr.: 0029874 (1001)
Tel.: 07252/72049, Fax: DW - 17
E-mail: pfarre.steyr.hlfamilie@dioezese-linz.at
Internet: www.dioezese-linz.at/pfarren/steyr-tabor

Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz
Herrenstr.19
4020 Linz

Steyr, 28.2.2008
Zl. 7/08

Sehr geehrter Herr Bischof!

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 16. Februar. Wir möchten versuchen, einige für Sie, sehr geehrter Herr Bischof, als verletzend empfundene Behauptungen und Ansichten zu erklären.

Wir sind nach wie vor überzeugt, dass die von Ihnen beim Treffen auf dem Tabor vorgebrachten Argumente, die auch von anderen Bischöfen dargelegt werden, Ansichten der Kirche aus längst vergangenen Zeiten sind und es dafür keine schlüssigen Beweise für unsere Zeit gibt. Wir können auch aus Ihrem Antwortbrief schließen, dass es keine Gegenargumente für unsere Ansichten gibt.

Wie aus unserem Brief zu entnehmen ist, wollten wir nie mit Pressemitteilungen an die Öffentlichkeit gehen. Da wir aber in Presse, TV und anderen Medien immer wieder die von uns als nicht schlüssig angesehenen Begründungen lesen, sehen und hören mussten, wollten wir auch unsere Argumente darlegen. Genau das haben wir im Sinne von Gal 2,11 gewagt. Und wenn wir von "starke Hinweise... die einen zielführenden Diskurs abblocken" schreiben, berufen wir uns auf den Weihnachtsbrief des Kardinals Schönborn an den Priestern seiner Erzdiözese...

Sehr geehrter Herr Bischof! Unser Pfarrgemeinderat versteht, dass die Bischöfe "ihrer Aufgabe nachkommen und die Lehre der Kirche vertreten" müssen aber, bitte, das nicht mit Argumenten, die letztlich keinen Halt haben!

Sie schreiben: "Mit der Aufnahme der Worte des II. Vatikanums "propter regnum coelorum" in das kirchliche Gesetzbuch wird der im vatikanischen Priesterdekret aufgezeigte theologisch-spirituelle Hintergrund der Zölibatsverpflichtung deutlich angesprochen". Dagegen schreibt Dr. Friedrich Wulf, SJ, in seinem Kommentar über diese Begründung (propter regnum coelorum) die Sie als „aufgezeigten Hintergrund“ finden: „...*bei aller Art Begründung klingt doch durch, dass der Priesterliche Zölibat rein theoretisch nicht einsichtig gemacht werden kann...*“ (Cfr. LthK Kommentar über PO Nr. 16, S. 218).

Tatsache ist: Alle kirchlichen Dokumente seit dem Lateran Konzil im Zusammenhang mit dem Zölibat von Priestern über die Enzyklika "Sacra Virginitas" (1954) von Pius XII. bis zum II. Vatikanum verweisen immer auf die levitischen Reinheitsgesetze (zitiert werden vor allem: Ex 19,15; 1 Sam 21,5-7; Lev 15,16-18;22,4). Von einem "religiösen Zölibat um des Reiches Gottes Willen" war kaum die Rede, und das seit 1139 (Lateran Konzil) als das Priestertum als ein ungültigmachendes Hindernis für die Ehe erklärt wurde, und nur noch Unverheiratete Priester werden konnten. Das II. Vatikanum hat eingesehen, dass die traditionelle *Motivierung* des Zölibatsgebots in der heutigen Zeit unhaltbar geworden ist, nicht nur weil diese auf eine überholte und falsche Anthropologie zurückgehe, sondern auch weil sie „*nicht immer dem Evangelium entsprechen*“ (Wulf, S.218). Daher erfolgte zum ersten Mal im Zusammenhang mit dem Amtszölibat eine Berufung auf Mt 19,11-12, auch wurde versucht (erfolglos!) mit Lk 18,27 („Was bei den Menschen unmöglich ist, das ist möglich bei Gott“) zu begründen. (S.216).

Sie nehmen Bezug auf LG 42 (can.277§1) wenn Sie schreiben: "Der Zölibat ist also ein besonderes Geschenk Gottes, durch welches die Träger des heiligen Dienstes sich *leichter und freier* mit ungeteiltem Herzen Christus, dem Dienst Gottes und den Menschen weihen können". Es ist Lehre des Konzils, dass *die völlige und ungeteilte Hingabe an Gott Aufgabe aller Christen ist*. Der Zölibat verleiht, nach diesem Konziltext, nur eine gewisse "Leichtigkeit", diese für alle Christen geltende Spiritualität tatsächlich wahr zu machen. Wenn man, wie es das Konzil tun will, alle überholten und falschen Motivationen aus dem Zölibatsgebot entfernt, wird die schließlich übrig bleibende Basis sehr schmal, nämlich: eine abstrakt-theoretische "größere Leichtigkeit". Wir sagen abstrakt-theoretisch, weil es in der Praxis für den einen Menschen leichter sein kann, in der Ehe zu größerer und wirklicherer ungeteilter Gottesliebe zu kommen, während es für einen anderen eher das Leben als Unverheirateter sein kann.

Sehr geehrter Herr Bischof! Durch die heutige Koppelung des Zölibats mit dem Amt, zumindest in der abendländischen Kirche, droht an vielen Orten in unserem Land die apostolische Vitalität der Gemeinden und die Feier der Eucharistie gefährdet zu werden. In einer solchen Situation muss eine veränderbare kirchliche Gesetzgebung dem dringenderen Recht auf den apostolischen und eucharistischen Ausbau der Gemeinde weichen.

Es ist eine soziologische Tatsache, dass geltende Verordnungen in einer bestimmten – auch kirchlichen – Gesellschaft unangefochten bleiben, solange sie innerlich überzeugen, solange, also, ihre "Vernünftigkeit" von niemandem bezweifelt wird. Dass zu einem bestimmten Augenblick in einer Kirche auf der ganzen Welt eine Fülle alternativer Verhaltensweisen entsteht, weist schon darauf hin, dass die bestehende Kirchenordnung ihre Glaubwürdigkeitsstruktur verloren hat und in einigen Punkten dringend revidiert werden muss: Für viele Gläubige besitzt sie keine Überzeugungskraft mehr, und dann tritt in Wirklichkeit der sozio-psychologische Mechanismus der "non acceptatio legis" auf, spontan und überall. Dies sehen wir wahrlich auch heute in großem, entschiedenem Maß. Dieser Umstand macht die Situation nur noch heikler, denn die undemokratische Art der Autoritätsausübung widerspricht dem Grundgefühl heutiger Lebenserfahrungen - auch dem von Christen.

Schon in der Bischofsynode von 1971 über das "Priestertum" hat Bischof Johann Weber, als Vertreter des österreichischen Episkopats, zusammen mit Vertretern mehrerer Bischofskonferenzen plädiert, ausdrücklich aus inhaltlichen Gründen und wegen der Tatsache, dass bestimmte pastorale Aufgaben naturgemäß z.B. Studentenseelsorge, für verheirateten Priestern sinnvoll und vertretbar wären.

Wir, als Pfarrgemeinderat, sind überzeugt, dass kein Christ wird den Wert und die Kraft des Gebets auch für Berufungen leugnen. Aber wenn der Grund eines Priestermangels eine "kirchliche Gesetzgebung" ist, die veränderlich ist und aus pastoralen Gründen im Lauf der Zeit auch geändert werden kann, dann kann ein Appell zum Gebet als Alibi wirken, nämlich um dieses Gesetz dann einfach nicht zu verändern.

Mit freundlichen Grüßen und in Gebet verbunden

Alcantara Gracias
Pfarrer

Franz Moser
Obmann, PGR